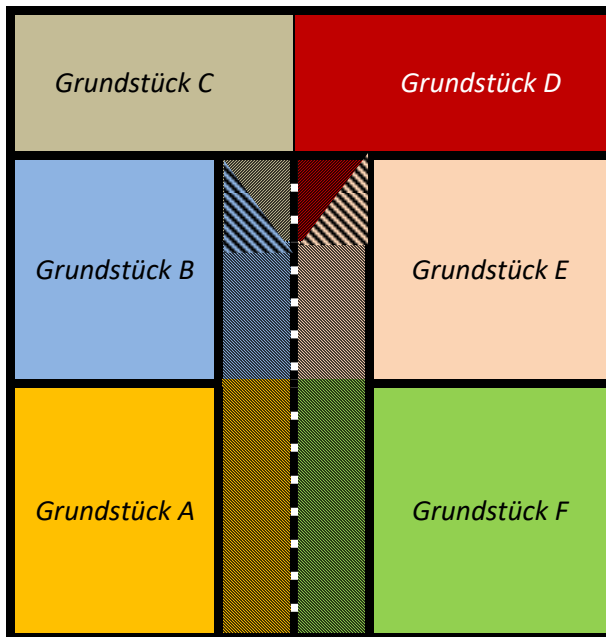


Grafische Darstellung der Regelung § 2 (3) der 3. Änderungssatzung

§ 2 (3) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.

Beispiel 1



Beispiel 2

